2. Ausfertigung

SATZUNG DER GEMEINDE

HENSTEDT - ULZBURG

KREIS SEGEBERG

ÜBER DEN

BEBAUUNGSPLAN 42

FÜR DAS GEBIET

„FREIZEIGELÄNDE WITTMOOR"

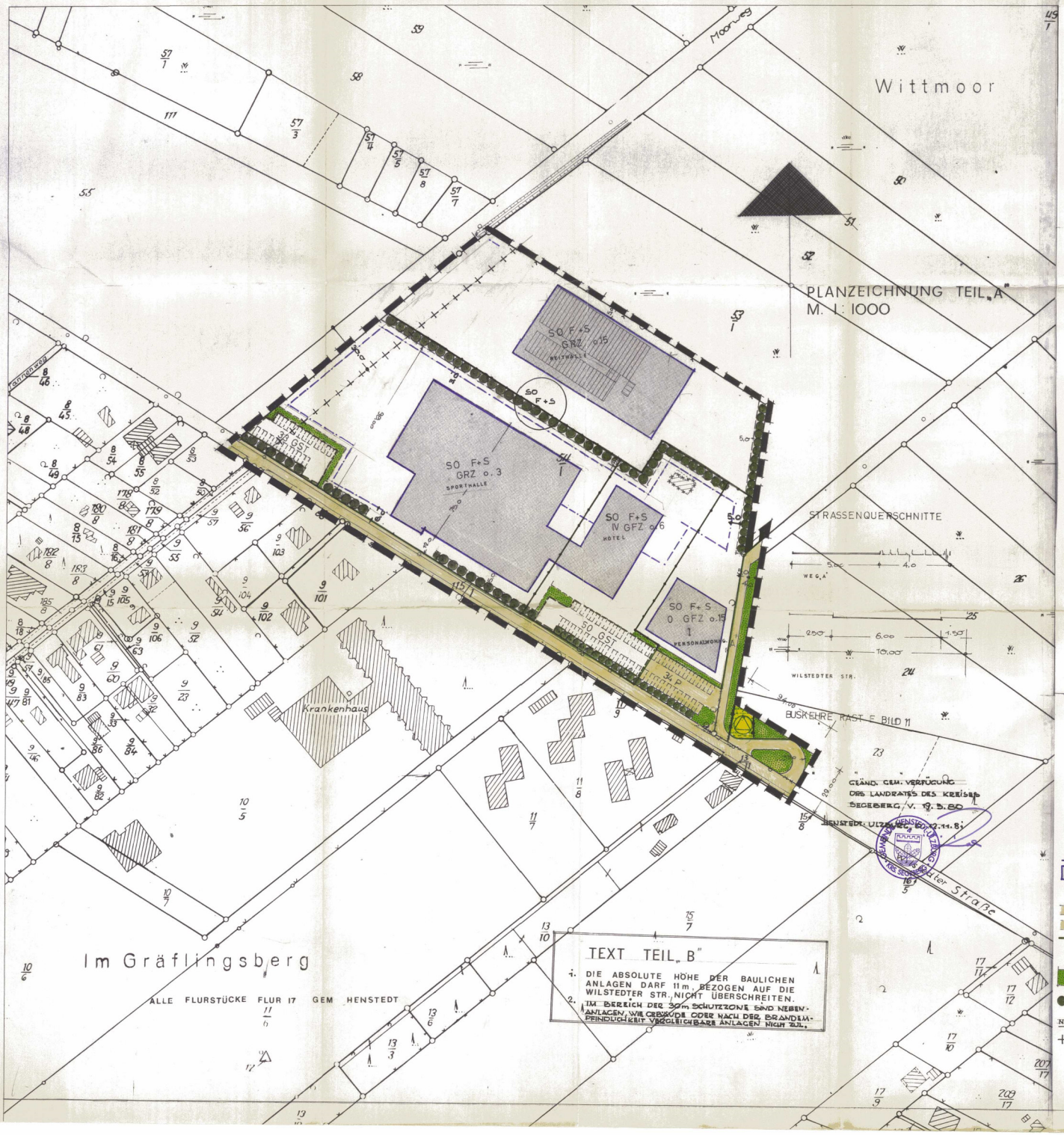

Aufgrund des § 10 der Neufassung des Bundesbaugesetzes (BBauG vom 18.8.1976 - Bundesgesetzblatt I S. 2256) und des § 1 des Gesetzes über baugestalterische Festsetzungen vom 10. April 1969 (GVOBl. Schl.-H. S. 59) in Verbindung mit dem § 1 der Ersten Durchführungsverordnung zum BBauG vom 9. Dezember 1960 (GVOBl. Schl.-H. S. 190) wird nach der Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 18.Dez.1979 mit Genehmigung des Landrates des Kreises Segeberg, folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 42 "Freizeitgelände Wittmoor", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:

Entworfen und aufgestellt nach §§ 8 und 9 BBauG auf der Grundlage des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 20.3.1979

Henstedt-Ulzburg, den 21. FEB 1980

Bürgermeister

Der Aufstellungsbeschluß gemäß § 2 Abs. 1 BBauG wurde zuletzt am 11.4.1979 ortsüblich bekanntgemacht.
Die Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung gemäß § 2 a BBauG erfolgte am 22.2.1979
Den Entwurfs- und Auslegungsbeschluß faßte die Gemeindevertretung am 20.3.1979

Henstedt-Ulzburg, den 21. FEB 1980

Bürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG in der Zeit vom 30.4.79 bis 30.5.79 nach vorheriger, am 11.4.79 abgeschlossener Bekanntmachung mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen in der Auslegungsfrist geltend gemacht werden können, während der Dienststunden öffentlich ausgelegen.

Henstedt-Ulzburg, den 21. FEB 1980

Bürgermeister

Der katastermäßige Bestand am 7. FEB 1980 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Katasteramt Bad Segeberg, d. 7. FEB 1980

Reg. Verm. Dir.

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde gemäß § 10 BBauG am 18.12.79 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung des Bebauungsplanes Nr. 42 wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 18.12.1979 gebilligt.

Henstedt-Ulzburg, den 21. FEB 1980

Bürgermeister

Die Auflagen wurden durch den satzungsändernden Beschluß der Gemeindevertretung vom 24.10.1980 erfüllt; die Hinweise wurden beachtet. Die Auflagenerfüllung und Hinweisbeachtung wurde mit Verfügung des Landrates des Kreises Segeberg vom 16.12.1981 - IV 2/61.2.2/1 Schr. bestätigt.

Henstedt-Ulzburg, den 10.12.1982

Bürgermeister

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Henstedt-Ulzburg, den 10.12.1982

Bürgermeister

Gemäß § 12 BBauG ist der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) am 15.4.1982 mit der bewirkten Bekanntmachung der Genehmigung sowie des Ortes und der Zeit der Auslegung rechtsverbindlich geworden und liegt zusammen mit seiner Begründung auf Dauer öffentlich aus.

Henstedt-Ulzburg, den 15.4.1982

Bürgermeister

ZEICHENERKLÄRUNG

Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung:

SO F+S — Sondergebiet - Freizeit und Sport mit Angabe der Nutzungsarten. § 9 (1) BBauG und § 11 (2) BauNVO

Maß der baulichen Nutzung: § 9 (1) 1 BBauG und §§ 16 und 17 BauNVO

I — Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze

GRZ — Grundflächenzahl

GFZ — Geschoßflächenzahl

Bauweise, Baulinien

§ 9 (1) 2 BBauG §§ 22 und 23 BauNVO

O — offene Bauweise

Baugrenze — BAUGRENZE TENNISPL.

überbaubare Grundstücksfläche

Verkehrsflächen

§ 9 (1) 11 BBauG

Straßenverkehrsflächen

P — öffentliche Parkflächen

Straßenbegrenzungslinie - Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen

Öffentliche und private Grünflächen

§ 9 (1) 15 BBauG

Grünflächen

mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzende Fläche § 9 (1) 25 a BBauG

GST — Flächen für Stellplätze - Gemeinschaftsstellplätze - § 9 (1) 22 BBauG

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung § 16 (5) BauNVO

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes § 9 (7) BBauG

Flächen für Versorgungsanlagen

Umformerstation

Darstellungen ohne Normcharakter:

Vorhandene Grundstücksgrenze mit Grenzmal

FORTFALLENDE — Bei Durchführung der Planung fortfallende bauliche Anlage

2/34 — Katasteramtliche Flurstücksnummer

Sonstige Darstellungen und Festsetzungen:

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND DEREN KENNZEICHNUNG:

+ + + ABSTAND VON WÄLDERN GEM. § 3 (1) DER LANDESVERORDNUNG ZUM SCHUTZE DER WÄLDER, MOORE UND HEIDEN GEGEN BRÄNDE VOM 18. APRIL 1978 (GVOBL. SCHL.-H. S. 124)